

# **G E B Ü H R E N O R D N U N G**

## **IM BAUBEWILLIGUNGSWESEN DER GEMEINDE MUTTENZ**

vom 30. Januar 2008

Gestützt auf Art 26.6 des Zonenreglements Siedlung vom 22. November 2005 und gemäss § 16 a der kantonalen Verordnung über die Gebühren für Baubewilligungen beschliesst der Gemeinderat folgende Gebührenordnung:

## **§ 1 GELTUNGSBEREICH**

Diese Gebührenordnung findet Anwendung in allen Baubewilligungsverfahren, für welche gemäss § 92 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 27. Oktober 1998 der Gemeinderat die Baubewilligung erteilt.

## **§ 2 GEBÜHRENANSÄTZE FÜR BAUBEWILLIGUNGEN**

- |    |  |     |           |
|----|--|-----|-----------|
| a) | Für den Um- oder Neubau von frei stehenden Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen, sofern die Kleinbaute nicht mehr als 12m <sup>2</sup> Grundfläche und eine Höhe von nicht mehr als 2.50m ab bestehendem Terrain aufweist beträgt die Bewilligungsgebühr pauschal          | CHF | 100.--    |
| b) | Für Fahrnisbauten mit vorübergehender Zweckbestimmung beträgt die Bewilligungsgebühr pauschal  | CHF | 100.--    |
| c) | Für Einfriedigungen ab 1.20m Höhe an Verkehrsflächen beträgt die Bewilligungsgebühr pro 10 Laufmeter   | CHF | 80.--     |
| d) | Für Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang beträgt die Bewilligungsgebühr pro Stück  | CHF | 100.--    |
| e) | Für Unterhaltsarbeiten, Sanierungen und Renovationen an geschützten Gebäuden, an Bauten und Anlagen in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplans oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan wird eine Gebühr nach Anzahl der Bauelemente und nach geschätztem Aufwand erhoben. Die Gebühr beträgt maximal | CHF | 10'000.-- |
| f) | Für umfangreiche Bauplatzinstallationen mit Kantinen und Schlafbaracken wird eine Gebühr nach effektivem Aufwand erhoben. Die Gebühr beträgt maximal   | CHF | 3'000.--  |
| g) | Für andere Baubewilligungen wird die Gebühr vom Gemeinderat festgelegt. Sie beträgt maximal  | CHF | 10'000.-- |
| h) | Die Behandlung von Anfragen an die Verwaltung ist unentgeltlich. Wenn sie jedoch den üblichen Umfang für eine einfache Anfrage übersteigt, wird der Arbeitsaufwand der Verwaltung ab der vierten Stunde in Rechnung gestellt. Der Stundenansatz beträgt  | CHF | 100.--    |

- i) Separate Aufwendungen für die Prüfung nachträglich eingereichter Projektänderungen und -bereinigungen, zusätzliche Abnahmen, Augenscheine, Besprechungen, für die Einforderung und Beurteilung von Baugesuchen für illegal erstellte Bauten und dergleichen werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Die zusätzliche Gebühr beträgt pro Einzelfall maximal CHF 1'000.--

### **§ 3 NICHT BEWILLIGTE GESUCHE**

Für Baugesuche, die ohne Bewilligung abgewiesen oder vom Gesuchsteller zurückgezogen werden, wird die Hälfte der ordentlichen Bewilligungsgebühr erhoben.

### **§ 4 AUSNAHMEN**

<sup>1</sup> Für Baubewilligungen der Einwohnergemeinde Muttenz wird keine Bewilligungsgebühr erhoben. Über weitere Ausnahmen kann der Gemeinderat auf begründeten Antrag hin entscheiden.

<sup>2</sup> Im Falle besonderer Umstände kann der Gemeinderat die Gebühren entsprechend anpassen.

### **§ 5 MAHN GEBÜHR**

Bei Mahnungen wird eine Mahngebühr von CHF 40.-- erhoben.

### **§ 6 AUFHEBUNG DES BISHERIGENS RECHTS**

Die Gebührenordnung für bauliche Anlagen und Einrichtungen vom 4. November 1992 wird aufgehoben.

### **§ 7 INKRAFTTRETEN**

Diese Gebührenordnung tritt am 18. März 2008 in Kraft.

Muttenz, 30. Januar 2008

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Urs Girod